



Referat 3/32 – 03.07.2018

## Vollzug des Landesjagdgesetzes (LJG) Rheinland-Pfalz

**Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde (OJB) vom 20.06.2018,  
im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht am 02.07.2018**

### **Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1 Nr. 4 b LJG bei Erlegung von gestreiften Frischlingen**

Die OJB hat mit Allgemeinverfügung vom 20.06.2018 bei der Bejagung von gestreiften Frischlingen in Rheinland-Pfalz Büchsenkaliber von mindestens .22Hornet (E100 mindestens 400 Joule) zugelassen. Die Allgemeinverfügung ist ab dem heutigen 03.07.2018 wirksam.

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme gilt bis auf Widerruf
2. Die maximale Schussdistanz wird bei Kaliber .22Hornet auf 100 Meter festgelegt
3. Es darf nur Jagdmunition verwendet werden

In der Begründung führt die OJB zunächst aus, dass in Rheinland-Pfalz teilweise ein extrem hoher Schwarzwildbestand und damit einhergehend hohe Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft zu verzeichnen sind.

Die Altersklasse der Frischlinge stellt zahlenmäßig den größten Anteil einer Schwarzwildpopulation dar. Die Bejagung von gestreiften Frischlingen mit schwächeren Kalibern als 6,5mm unter einer Auftreffenergie auf 100 Metern (E100) von mindestens 2.000 Joule soll daher zur Optimierung der Schwarzwildbejagung beitragen. Darüber hinaus kann durch die Verwendung eines geringeren Kalibers der Wildbretentwertung und damit schlechteren Vermarktungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgte überdies auch im Hinblick auf das Fortschreiten der „Afrikanischen Schweinepest“ (ASP). Hier gilt: Je weniger Wildschweine, desto weniger Tiere können erkranken. Die Bekämpfungsaussichten bei Ausbruch der ASP werden als besser eingestuft.

Im Weiteren wird auf das aktuelle „Handlungsprogramm 2018/2019 zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen“ verwiesen.

Die vollständige Allgemeinverfügung befindet sich anliegend auf Seite 2.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-info.de">http://www.rhein-lahn-info.de</a> <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

und  
 2. Bernd Hebestreit  
 für den kaufmännischen Bereich  
 Kaiserlautern, den 21. Juni 2018  
 Bezirksverband Pfalz  
 Theo Wieder  
 Bezirkstagsvorsitzender

2745.  
 Öffentliche Bekanntmachung des  
 Verbandes Region Rhein-Neckar  
 (34. Sitzung der Verbandsversammlung  
 des Verbandes Region Rhein-Neckar)

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung  
 des Verbandes Region Rhein-Neckar findet  
 statt am Freitag, dem 6. Juli 2018, 14.00 Uhr,  
 in Mannheim, Congress Center Rosengarten,  
 Johann Wenzel Stamitz-Saal, Rosengarten-  
 platz 2, 68161 Mannheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vortrag von Michael Heinz, Vorstandsvorsitzender des Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. (ZMRN e.V.)
3. Besetzung der Verbandsversammlung
  - a) Nachrückern Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck
  - b) Nachrückern Oberbürgermeister Mare Weigel
4. Wahl des / der ersten Stellvertreters / Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des / der Verbandsdirektors / Verbandsdirektorin
6. Zusammenarbeit im Rhein-Alpen-Korridor  
 Ein Zwischenbericht zu Entstehung und Arbeit des EVTZ
7. Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Verbandes Region Rhein-Neckar  
 hier: Beschlussfassung
8. Eröffnungsbilanz des Verbandes Region Rhein-Neckar zum 1. Januar 2018 in SAP-SMART  
 hier: Beschlussfassung
9. Allgemeiner Zuschuss 2018 an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH  
 hier: Beschlussfassung
10. Verschiedenes / Mitteilungen

Mannheim, den 2. Juli 2018  
 Verband Region  
 Rhein-Neckar  
 Stefan Dallinger  
 Verbandsvorsitzender

2746.  
 Vollzug des Landesjagdgesetzes  
 Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1  
 Nr. 4 b Landesjagdgesetz bei der Erlegung  
 von gestreiften Frischlingen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Le  
 Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt  
 als zuständige obere Jagdbehörde gemäß  
 § 23 Abs. 3 LJG folgende Allgemeinverfü-  
 gung:

I.

Zur Erlegung von gestreiften Frischlingen  
 wird gemäß § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz  
 (LJG) eine Ausnahme vom Verbot der Ver-  
 wendung von Büchsenpatronen unter einem  
 Kaliber von 6,5 mm und unter einer Auf-  
 treffenergie auf 100 Meter (E 100) von min-  
 destens 2000 Joule nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 b  
 LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz  
 zugelassen, soweit Büchsenpatronen mit ei-

nem Kaliber von mindestens .22 Hornet  
 (E 100 mindestens 400 Joule) verwendet wer-  
 den.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1  
 Nr. 4 b LJG gilt bis auf Widerruf.
2. Die maximale Schussdistanz wird bei  
 Kaliber .22 Hornet auf 100 Meter festge-  
 legt.
3. Es darf nur Jagdmunition verwendet  
 werden.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1  
 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz  
 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwal-  
 tungsverfahrensgesetz am Tag nach der öf-  
 fentlichen Bekanntmachung als bekannt ge-  
 geben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirk-  
 sam.

IV.

Begründung

In weiten Teilen von Rheinland-Pfalz wird  
 von einer zum Teil extrem hohen Schwarz-  
 wildpopulation einhergehend mit hohen  
 Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft  
 berichtet. Das Auftreten von klassischer  
 Schweinepest (KSP) oder afrikanischer  
 Schweinepest (ASP) hätte verheerende wirt-  
 schaftliche Folgen für alle Schweinehalter  
 und die angegliederten Wirtschaftszweige.

Die KSP war seit Beginn des Jahres 1999 bei  
 Wildschweinen in Teilen Deutschlands weit  
 verbreitet, auch in Rheinland-Pfalz. Mit Hil-  
 fe der Impfung der Wildschweine und gezielter  
 jagdlicher und tierseuchenrechtlicher  
 Maßnahmen aller Beteiligten konnte die  
 KSP erfolgreich bekämpft werden. Deutsch-  
 land gilt seit 2012 wieder als KSP-frei.

Ein erneuter Eintrag der KSP in die rhein-  
 land-pfälzische Wildschweinpopulation wäre  
 daher eine erhebliche Bedrohung für die  
 Hausschweinbestände und würde darüber  
 hinaus zu Handelsperren von Schweinen  
 und Schweinefleischprodukten mit finan-  
 ziellen Einbußen für die Landwirtschaft  
 führen.

Bei der Bekämpfung der KSP ist die frühzei-  
 tige Erlegung von Frischlingen von großer  
 Bedeutung, da gerade Tiere dieser Alters-  
 klasse die Hauptträger und -überträger des  
 KSP-Virus darstellen.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäi-  
 schen Ländern bei Wild- und Hausschwei-  
 nen bedeutet zudem eine ständige Gefahren-  
 lage des Auftretens hier in Rheinland-Pfalz.  
 Die Chancen bei einer Bekämpfung der ASP  
 bei Wildschweinen stehen umso schlechter,  
 je höher die Wildschweinbestände sind, da für  
 diese Seuche keine Impfstoffe existieren.  
 Auch kann sich die ASP in einem hohen Be-  
 stand, durch zahlreiche direkte und indirekte  
 Kontakte, schneller ausbreiten, als in einer  
 kleinen Population.

Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgien  
 (2007) hat sich die Seuche sprunghaft in  
 Richtung Westen und Norden nach Estland,  
 Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet. Im  
 Juli 2017 wurden die ersten Fälle in Tschechien  
 und ein Fall bei Hausschweinen in Rumänien  
 gemeldet. Seit April 2018 ist die ASP auch in  
 Ungarn amtlich nachgewiesen.

Als Ursache für die sprunghafte Verbreitung  
 wird meist eine anthropogene Verschleppung  
 der Infektion vermutet. Insofern ist zwar das  
 Einschleppungsrisiko der ASP von der Größe  
 der Schwarzwildpopulation und der  
 Wildschweindichte in Rheinland-Pfalz ab-  
 hängig. Dennoch gilt: Je weniger Wild-

schweine in einer Region leben, desto kleiner  
 ist die Zahl der Tiere, die erkranken können  
 und desto besser sind die Bekämpfungsaus-  
 sichten beim Ausbruch einer Tierseuche.

Die Altersklasse der Frischlinge stellt zah-  
 lenmäßig den größten Anteil einer Schwarz-  
 wildpopulation dar. Ein starker jagdlicher  
 Eingriff in diese Altersklasse ist daher für eine  
 deutliche Verringerung des Gesamtbestandes  
 zwingend erforderlich. Die eingekürzte Aus-  
 nahmemöglichkeit, gestreifte Frischlinge mit  
 schwächeren Kalibern als 6,5 mm und unter  
 einer Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100)  
 von mindestens 2000 Joule erlegen zu können,  
 soll zur Optimierung der Schwarzwildbejagung  
 beitragen. Zudem kann durch die Verwendung  
 eines geringeren Kalibers einer übermäßigen  
 Wildpretentwertung und einer damit einher-  
 gehenden schlechteren Vermarktbarkeit ent-  
 gegengewirkt werden.

Nach Anfrage bei der Deutschen Versuchs-  
 und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen  
 e.V. (DEVA) hat diese die Verwendbarkeit  
 von Büchsen geschossen ab Kaliber .22 Hornet  
 zur Bejagung gestreifter Frischlinge be-  
 stätigt. Als Gründe für diese Entscheidung  
 wurden Erfahrungen und Untersuchungen  
 bei der Tötung von Gatterwild herangezogen.

Es ist daher für das Allgemeinwohl geboten,  
 alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszu-  
 schöpfen (vgl. hierzu auch: Aktuelles Hand-  
 lingsprogramm zur Reduzierung überhöhter  
 Schwarzwildbestände und zur Absenkung  
 des Risikos einer Ausbreitung von Tierseu-  
 chen), um einem möglichen Eintrag der ASP  
 und einem erneuten Eintrag der KSP in die  
 Wildschweinpopulation entgegenzuwirken,  
 da die Dichte der Wildtierpopulation als  
 maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbrei-  
 tung von Seuchen gilt. Die Interessen des  
 Einzelnen haben hinter den Interessen der  
 Allgemeinheit zurückzutreten. Die Maßnah-  
 me ist folglich angemessen und erforderlich.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfah-  
 rensgesetz darf eine Allgemeinverfügung  
 auch dann öffentlich bekannt gegeben wer-  
 den, wenn eine Bekanntgabe an die Betei-  
 ligten nicht zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann inner-  
 halb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-  
 spruch erhoben werden. Der Widerspruch  
 ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung,  
 Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt  
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Wider-  
 spruchs ist die Widerspruchsfrist nur ge-  
 wahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem  
 Ablauf dieser Frist bei der Behörde einge-  
 gangen ist.

Neustadt, den 20. Juni 2018  
 Zentralstelle der  
 Forstverwaltung  
 Im Auftrag  
 T. Bublitz

2747.  
 Auflösung des Fördervereins  
 für Denkmal- und Heimatpflege e.V.

Der Förderverein für Denkmal- und Heimat-  
 pflege e.V., Sitz Zweibrücken-Stadtteil Watt-  
 weiler, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden  
 aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liqui-  
 datoren: Walter Schneider, Marktsteige 9,  
 65482 Zweibrücken, und Aribert Miesel, In  
 den Pfaffenäckern 1, 66482 Zweibrücken,  
 anzumelden.

Zweibrücken, den 11. Juni 2018  
 Die Liquidatoren